

Eine Initiative der



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STÄDTEBAU UND
LANDESPLANUNG
Landesgruppe NRW

SATZUNG

Verein zur Förderung von
Städtebau und Landesplanung in
Nordrhein-Westfalen e.V.

VORSITZENDER

Dipl.-Ing. Matthias Pfeifer
RKW Architektur+
Tersteegenstr. 30
40474 Düsseldorf
Tel: 0211/4367-350
matthias.pfeifer@rkwmail.de

1. Name des Vereins, Sitz und Eintragung

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Verein zur Förderung von Städtebau und Landesplanung in Nordrhein - Westfalen e. V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Düsseldorf am 31. März 1999 unter VR 8605 eingetragen worden.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Städtebaus und der Landesplanung.
- 2.3 Mitgliedsbeiträge dürfen ausschließlich für die unter 2.2 genannten Zwecke erhoben und verwendet werden.
- 2.4 Die Satzungszwecke werden insbesondere auf folgende Weise verwirklicht:
- durch Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Städtebaus und der Landesplanung und die Verbreitung ihrer Ergebnisse.
- 2.5 Der Verein kann in nicht überwiegendem Umfang Geld- und Sachmittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden. Soweit die Zuwendungen aus Mitteln erfolgen, für die der Verein Spendenbescheinigungen erteilt hat, ist Voraussetzung, dass die Mittelverwendung auch bei den begünstigten Körperschaften auf Zwecke beschränkt wird, für die diese die Spendenbestätigungen ebenfalls selbst erteilen dürften.

3. Vermögensbindung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder solche seiner Mitglieder, sondern die der Allgemeinheit und des Gemeinwohls.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine in der Mitgliedschaft begründeten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung mit dem Sitz in Berlin, die es ausschließlich für Zwecke gemäß Ziffer 2.2 dieser Satzung zu verwenden hat.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die auf dem Gebiet des Städtebaus und der Landesplanung fachlich interessiert ist.
Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag, der nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss wirksam angenommen werden kann. Die so erfolgte Aufnahme ist durch den Vorstand dem Antragsteller gegenüber zu bestätigen.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet
 - 4.2.1 durch Austritt
 - 4.2.2 durch Tod
 - 4.2.3 durch Ausschluss.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere bei Verurteilung wegen einer Straftat ohne Festsetzung einer Bewährungsfrist, bei Gefährdung der Vereinszwecke, grober Schädigung des Vereins oder grober, öffentlicher und widerrechtlicher Verletzung der Ehre seiner Repräsentanten. Der Ausschluss bedarf eines in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied ist vor Einberufung der Mitgliederver-

sammlung, die über den Ausschlussantrag entscheiden soll, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und auf Verlangen auch von der beschließenden Mitgliederversammlung zu hören.

5. Beiträge

5.1 Der Verein kann aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung Jahresbeiträge nach Maßgabe von Ziffer 2.3. erheben, die jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig sind. Sie gelten stets bis zur Neufestsetzung. Eine Beitragsänderung kann mit Wirkung für das Jahr der Beschlussfassung erfolgen, wenn sie einstimmig beschlossen wird oder wenn es sich um eine Erhöhung handelt, die den Vorjahresbeitrag um nicht mehr als die Hälfte übersteigt, andernfalls nur für den Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres; diese Einschränkung gilt nicht für die Gründungsversammlung.

5.2 Neben den Beiträgen können für außerordentliche Maßnahmen oder zur Erhaltung der Steuerbegünstigung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen von Fall zu Fall, höchstens jedoch einmal jährlich, Pflichtumlagen bis zur Höhe des niedrigsten der Jahresbeiträge beschlossen werden, die für die letzten drei vor der Beschlussfassung beendeten Geschäftsjahre galten.

5.3 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ausnahmsweise Stundung, Ratenzahlung oder Nachlass von Beiträgen und Pflichtumlagen gewähren.

5.4 Freiwillige Spenden an den Verein sind jederzeit zulässig.

6. Geschäftsjahr, Rücklagenbildung, Mittelverwendung

6.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.2 Rücklagen dürfen aus steuerbegünstigten Vereinsmitteln nur im dem durch § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung erlaubten Umfang und aus Mitteln steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe nur gebildet werden, soweit sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns notwendig erscheinen. Alle übrigen Mittel sind unter Beachtung der durch Sammlungsaufrufe und Spender bestimmten Zwecke zeitnah, spätestens bis zum Ablauf des auf den Eingang folgenden Geschäftsjahres den Förderungsmaßnahmen im Sinne des Abschnitts 2 der Satzung zuzuführen. Das gilt nicht, soweit dem Verein Mittel von Dritten, insbesondere Vermögensanlagen, offensichtlich oder ausdrücklich mit der Bestimmung zugewendet werden, sein Vermögen im Interesse seiner Leistungsfähigkeit zu verstärken.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

7.1 die Mitgliederversammlung,

7.2 der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres am oder in unmittelbarer Nähe des Vereinssitzes abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt

8.2.1 über Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

8.2.2 über die jährliche Wahl und die Abberufung von zwei Kassenprüfern, die jeweils bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt bleiben,

8.2.3 den Tätigkeitsbericht des Vorstands,

8.2.4 den Kassenbericht des Geschäftsführers

8.2.5 die Entlastung des Vorstands,

8.2.6 die Höhe des Mitgliedsbeitrages,

8.2.7 die Höhe von Umlagen,

8.2.8 über den Abschluss von Geschäften, die nach Ziffer 9.1 dieser Satzung ihrer Zustimmung bedürfen,

8.2.9 über Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,

8.2.10 Satzungsänderungen,

8.2.11 die Auflösung des Vereins.

8.3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen und vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, zu leiten. Bei Abwesenheit beider bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder, bei deren Fehlen die Versammlung durch Beschluss über die Leitung.

8.4 Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.

8.5 Die Einladung zu den Versammlungen hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post oder der Absendung per Telefax oder Datenübermittlung per Mailbox.

8.6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt oder nicht mindestens zwei der anwesenden Mitglieder schriftliche oder geheime

Abstimmung verlangen. Erhält bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Annahme der Wahl kann nur aus triftigem Grund abgelehnt werden.

8.7 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel, alle übrigen Beschlüsse die absolute Mehrheit der anwe-

senden und vertretenen Mitglieder in der betreffenden Versammlung. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

8.8 Das Stimmrecht kann auch durch schriftliche Bevollmächtigung eines Mitglieds ausgeübt werden, wenn die Vollmacht dem Versammlungsleiter vor Eintritt in die Verhandlungen unaufgefordert ausgehändigt wird. Dabei kann ein Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

8.9 Die Beschlüsse der Versammlung sind von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

8.10 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

9. Vorstand, Geschäftsführung

9.1 Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und zwei Beisitzer.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer dürfen den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten. Die beiden Beisitzer dürfen den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten. Dem Vorstand müssen mehrheitlich solche Personen angehören, die praktisch oder wissenschaftlich auf dem Gebiet des Städtebaus und der Landesplanung tätig sind.

Die folgenden Rechtshandlungen werden ausdrücklich untersagt:

9.1.1 Eingehung von Wechselverbindlichkeiten

9.1.2 Übernahme von Bürgschaften

9.1.3 Erteilung von Pensionszusagen

9.1.4 entgeltlicher Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

9.2 Keine Person darf gleichzeitig mehrere der in Absatz 9.1 Satz 1 genannten Ämter bekleiden. Scheidet einer der dort erwähnten Amtsinhaber aus, kann seine Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss einem der weiteren Vorstandsmitglieder übertragen werden.

9.3 Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte zur Förderung der Vereinszwecke und die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung von Gesetz, Satzung und Versammlungsbeschlüssen. Erforderlichenfalls können mit einzelnen Vorstandsmitgliedern, denen besondere Aufgaben zugewiesen werden, ebenso wie mit Dritten besondere Dienstverträge geschlossen werden.

9.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, die an ihrer Statt neue Vorstandsmitglieder wählt. Wiederwahl und Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.

9.5 Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

9.6 Im Innenverhältnis gelten für den Vorstand folgende Vorschriften und Beschränkungen:

9.6.1 Der Vorstand darf keine Geschäfte tätigen, die außerhalb des Vereinszwecks liegen und keine Verbindlichkeiten eingehen, deren termingerechte Bestreitung aus dem Vereinsvermögen aus dem voraussichtlichen Beitragsaufkommen des laufenden Jahres und anderen, vorsichtig anzusetzenden Einnahmen nicht sicher erscheint.

9.6.2 Er soll der Mitgliederversammlung jährlich einen Überblick über geplante Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinszwecke und über ihre Finanzierung zur Genehmigung vorlegen. Er kann von diesen Plänen abweichen, wenn es ihm im Vereinsinteresse oder wegen unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere rascher, im Rahmen der Vereinszwecke möglicher Hilfe in Fällen dringender Not, geboten erscheint.

9.6.3 Er kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen und Ausschüsse berufen. Er kann ferner die Mitglieder zu besonderen beratenden Sitzungen einladen.

9.6.4 Er soll die Vereinsmitglieder über das Vereinsgeschehen auf dem Laufenden halten und sie frühzeitig über alle wichtigen Ereignisse informieren. Er kann das schriftlich tun und sie außerdem form- und fristlos zu Arbeitsgesprächen und Diskussionsrunden bitten.

9.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die formlos mit einer Frist von einer Woche einberufen werden können. Eine ordnungsgemäß berufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist auch ohne ordnungsgemäße Berufung gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten, die Protokolle vom Verfasser zu unterzeichnen und aufzubewahren. Sie sind den Kassenprüfern unaufgefordert zusammen mit den übrigen Aufzeichnungen und Belegen vorzulegen. Abschriften der Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern jeweils unverzüglich zuzuleiten.

9.8 In eiligen Fällen oder in Fällen von geringer Bedeutung können Vorstandsbeschlüsse durch schriftliche Zustimmung gefasst werden. Das Verfahren ist unzulässig, wenn ein Vorstandsmitglied unverzüglich nach Aufforderung zur Stimmabgabe widerspricht.

9.9 Ermächtigung

Der Gründungsvorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluß Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts und des Finanzamtes für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälschen. Er hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unbeschadet der zwischenzeitlichen Gültigkeit seiner Beschlüsse hat er in solchen Fällen auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zu berufen, die dann die entsprechenden satzungsändernden Beschlüsse zu fassen hat.

Vorstehende Satzung wurde errichtet zu Bonn
am 24. Februar 1998

Gründungsmitglieder:

Martin Bauer

Jochen Kuhn

Peter Moelle

Kurt Schmidt

Sigurd Trommer

Dr. jur. Gerhard Wegener Peter Wegmann

Friedrich Wolters